

Stadt Voerde (Niederrhein)
**Amtsblatt
der Stadt Voerde**

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 04 vom 15.02.2017

8. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Öffentliche Zustellung an Herrn Christian Klupiec	1
2	Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 14.02.2017 über die Aufhebung der Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Veränderungssperre im Stadtteil Voerde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12a/2. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ vom 10.6.2015	2 - 3
3	Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Veränderungssperre im Stadtteil Voerde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 a /2. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ vom 14.02.2017	4 - 6

1. Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Voerde vom 08.02.2017, Aktenzeichen FD 2.3.4 UVG 2969, an

Herrn Christian Klupiec

zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann beim Fachbereich 2 – Fachdienst 2.3 Jugend, Rathausplatz 20, Zimmer 336, 46562 Voerde von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Voerde (Ndrhh.), den 08.02.2017
Der Bürgermeister
gez. Haarmann

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 14.02.2017

über die Aufhebung der Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Veränderungssperre im Stadtteil Voerde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12a/2. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ vom 10.6.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wurde im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW am 08.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre

Die Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Veränderungssperre im Stadtteil Voerde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12a/2. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ vom 10.6.2015 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Voerde (Niederrhein) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wird im Rathaus Voerde (Planungsamt, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags bis donnerstags vom 14:00 bis 16:00 Uhr) sowie darüber hinaus nach Vereinbarung bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage: Planzeichnung:

Voerde (Niederrhein), den 14.02.2017

gez. Haarmann
Bürgermeister

3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Veränderungssperre im Stadtteil Voerde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 a /2. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ vom 14.02.2017

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), wurde im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW am 08.02.2017 folgende Veränderungssperre erneut als Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat in seiner Sitzung am 12.5.2015 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtteil Voerde den Bebauungsplan 12 a/2. Änderung aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erneut erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Voerde (Niederrhein) in Kraft. Sie tritt am 13.6.2018 außer Kraft. Auf die Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan 12a/ 2. Änderung rechtsverbindlich wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wird im Rathaus Voerde (Planungsamt, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) sowie darüber hinaus nach Vereinbarung bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Inhalte und Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anlage: Übersichtsplan
Voerde, den 14.02.2017
gez. Haarmann
Bürgermeister

